

Geschäftsordnung
der
„Arbeitsgemeinschaft universitärer
reproduktionsmedizinischer Zentren“ (URZ)

in der „Deutschen Gesellschaft für Reproduktionsmedizin“
(DGRM)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Arbeitsgemeinschaft (AG) führt den Namen
„Arbeitsgemeinschaft universitärer reproduktionsmedizinischer Zentren“
mit dem Kürzel „URZ“.

Sie ist in der Deutschen Gesellschaft für Reproduktionsmedizin verankert.

2. Sitz der AG ist Dortmund
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Zweck der AG ist die Förderung der weiteren Entwicklung der universitären Reproduktionsmedizin, die Unterstützung ihrer Belange in Wissenschaft, Forschung, Weiterbildung und Qualitätssicherung sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber Institutionen der ärztlichen Selbstverwaltung, Kostenträgern, Exekutive und Legislative.

Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede an einer Klinik tätige oder mit einer Klinik unmittelbar assoziierte Person werden, die die Berechtigung zum Führen der Facharztbezeichnung Frauenarzt/Frauenärztin besitzt oder sich in der Weiterbildung zum Frauenarzt/Frauenärztin befindet und gleichzeitig Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Reproduktionsmedizin (DGRM) ist.
2. Ordentliches Mitglied kann zudem jede an einer Klinik tätige oder mit einer Klinik unmittelbar assoziierte Person werden, die über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügt und deren wissenschaftliche und/oder klinische Tätigkeit auf dem Gebiet der Fortpflanzungsmedizin, Endokrinologie und Mikrochirurgie liegt.
3. Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen oder juristische Personen werden, die die AG fördern und unterstützen wollen. Sie sind nicht stimmberechtigt und haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
4. Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand Personen ernannt werden, die sich durch die Förderung des Zwecks der AG oder für den Berufsstand besondere Verdienste erworben haben.
5. Auf Vorschlag des Vorstands können von der Mitgliederversammlung Ehrenvorsitzende gewählt werden.

§ 4

Beginn der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches bzw. förderndes Mitglied ist schriftlich an den Vorstand der AG zu richten.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann binnen eines Monats durch eingeschriebenen Brief die Entscheidung der Mitgliederversammlung angefochten werden. Diese entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtswegs.
4. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Vorlage von Nachweisen, die die Überprüfung der Voraussetzungen für die ordentliche und fördernde Mitgliedschaft ermöglichen. Im Falle eines Antrags auf ordentliche Mitgliedschaft sind dies eine Ablichtung der Facharztanerkennung bzw. gleichwertiger Zeugnisse, ggf. eine Ablichtung entsprechender Hochschulzeugnisse bzw. gleichwertiger Abschlüsse oder anderweitiger (Fach-)Arztanerkennungen einschließlich einer kurzen Tätigkeitsbeschreibung. Die Mitgliedschaft in der Deutschen Gesellschaft für Reproduktionsmedizin soll nachgewiesen werden.
5. Fördernde Mitglieder müssen bestätigen, dass sie mit der Fördermitgliedschaft keine direkten und indirekten Vergünstigungen, Wettbewerbsvorteile oder sonstige Gegenleistungen wirtschaftlicher Art anstreben. Diese werden nicht gewährt.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft, Tod und Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss spätestens drei Monate vorher der AG schriftlich erklärt werden.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied dem Ansehen oder den Zwecken der AG gröblich zuwiderhandelt.
4. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen und auf Antrag zur persönlichen Anhörung innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, die ihnen die AG zur Verfügung stellt. Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Stimmübertragung ist unzulässig.

§ 7

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten der AG werden, soweit nicht der Vorstand zuständig ist, von der Mitgliederversammlung geregelt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre vom Vorstand einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse der AG nach dem Ermessen des Vorstands es erfordert oder wenn 10% der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache schriftliche Mitteilung des Vorsitzenden. Sie soll den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung drei Wochen vorher zugehen.
5. Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung.
6. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Spätere Anträge, jedoch nicht Anträge auf Satzungsänderung, können beim Vorsitzenden bis drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Solche Anträge werden nur dann in die Tagesordnung aufgenommen, wenn das die

Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschließt.

§ 8

Zustandekommen von Beschlüssen

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen der Satzung, Auflösung der AG und Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Wenn durch gerichtliche, insbesondere registergerichtliche oder gesetzliche Maßnahmen eine Satzungsänderung erforderlich wird, die nicht den AG-Zweck betrifft, kann diese vom Vorstand beschlossen werden. Sie ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
5. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Es ist geheim abzustimmen, wenn mindestens einer der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
6. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 9

Vorstand , Zusammensetzung und Wahl

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und drei Beisitzern.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
3. Steht für Wahlen nach Nr. 2 nur ein Kandidat zur Verfügung, können die stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass offen abgestimmt werden kann. Verlangt jedoch mindestens einer der Stimmberechtigten auch in diesem Fall eine geheime Wahl, muss geheim abgestimmt werden.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Schatzmeister.

§ 10

Rechte und Pflichten des Vorstands

1. Der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende vertreten die AG im Sinne des § 26 BGB. Sie sind je einzelvertretungsberechtigt. Die stellvertretenden Vorsitzenden sollen jedoch nur tätig werden, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
2. Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die der Erfüllung des Vereinszwecks dienen und nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
3. Die Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen gefasst, die der Vorsitzende einberuft. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er beschließt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Bei Einverständnis aller Vorstandsmitglieder kann schriftlich oder im Umlaufverfahren beschlossen werden.
5. In dringenden Fällen ist der Vorsitzende, in dessen Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende, berechtigt allein zu entscheiden.
6. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§ 11**Amtsdauer der Vorstandsmitglieder**

1. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Wahl der Mitgliederversammlung.
2. Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, bleiben im Amt, bis an ihre Stelle neue Vorstandsmitglieder gewählt sind und das Amt angenommen haben. Wiederwahl ist zulässig.
3. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Amtsdauer bilden die verbliebenen Mitglieder den Vorstand, bis für den Rest der Amtsdauer in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl bis zum Ablauf der regulären Amtszeit stattgefunden hat. Beim Ausscheiden des Vorsitzenden wählt der Vorstand bis zur Ersatzwahl aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

§ 12**Gewinne**

Die AG ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der AG dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der AG. Sie haben deshalb bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vermögen der AG.

§ 13**Vergütungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der AG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedsbeiträge

Die Deutsche Gesellschaft für Reproduktionsmedizin erhebt von ihren ordentlichen Mitgliedern Beiträge, von denen sich auch die AG finanziert. Es ist zunächst nicht vorgesehen, dass die AG zusätzliche Mitgliedsbeiträge erhebt.

§15

Auflösung der AG

1. Die Auflösung der AG erfolgt durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung der AG oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt ihr Vermögen an die Deutsche Gesellschaft für Reproduktionsmedizin.